

49 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP**24. 11. 1971****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Bundesgendarmerie betreffende Bundesgesetze geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wird aufgehoben.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1918, StGBL. Nr. 75, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates, hat zu lauten:

„(2) Jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist, außer für den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundes-

polizeibehörde, ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt.“

Artikel III

§ 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsge setzes, StGBL. Nr. 94/1945, hat zu lauten:

„(3) Das Landesgendarmeriekommando und seine inneren Gliederungen sind bei der Führung des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Sicherheitsdirektion, das Bezirksgendarmeriekommando und seine inneren Gliederungen bei der Führung dieser Angelegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen

Nach Artikel 116 Abs. 3 B-VG ist einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern, wenn Landesinteressen hiervon nicht gefährdet sind, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Die Kundmachung eines solchen Gesetzesbeschlusses bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Nach § 4 der B-VG-Novelle 1962 bleiben die bisherigen Städte mit eigenem Statut als solche bestehen.

Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen. Zu den Aufgaben der Bezirksverwaltung gehört gemäß § 15 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes dort, wo keine Bundespolizeibehörde besteht, auch die Besorgung der untersten staatlichen Sicherheitsverwaltung.

Das Rechtsinstitut der Stadt mit eigenem Statut beruht auf dem Grundsatz, daß den betreffenden Städten ein erhöhter Grad von Selbständigkeit verliehen werden soll, indem auch die Besorgung von Aufgaben der Bezirksverwaltung durch die eigenen Organe der Stadt gewährleistet ist. Dieser Grundsatz kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn die Stadt mit eigenem Statut ihre Aufgaben durch Organe besorgt, die ihr funktionell zugeordnet sind. Die Unterstellung von Organen der Bundesgendarmerie unter die zuständigen Organe der Städte mit eigenem Statut wäre eine solche funktionelle Zuordnung.

Um in einer Stadt mit eigenem Statut, in der keine Bundespolizeibehörde besteht, die Vollziehung der untersten staatlichen Sicherheitsverwaltung durch Organe der Bundesgendarmerie sicherzustellen, ist eine geringfügige Änderung des § 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes sowie der beiden die Gendarmerie betreffenden Gesetze aus den Jahren 1918 und 1894 erforderlich. Diese einfach-gesetzlichen Bestimmungen lassen derzeit eine funktionelle Zuordnung der Bundesgendarmerie zu Organen der Stadt mit eigenem Statut nicht zu.

Um mit diesem Problem nicht erst im Falle der Verleihung eines Stadtrechtes nach Art. 116 Abs. 3 B-VG konfrontiert zu werden, wären

schon jetzt einwandfreie gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um dann die Heranziehung von Organen der Bundesgendarmerie zu ermöglichen. Aber auch für die bereits bestehenden Städte mit eigenem Statut, in denen sich keine Bundespolizeibehörde befindet (Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs), die vorläufig die Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch eigene Organe besorgen, ist entsprechende Vorsorge für die funktionelle Zuordnung der Bundesgendarmerie zu treffen. Sowohl die beiden Städte als auch der Bund haben eine Heranziehung der Bundesgendarmerie bereits erwogen.

Nach § 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes ist das Bezirksgendarmeriekommando bei Führung des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bezirkshauptmannschaft unterstellt.

Mit der Ersetzung des Wortes „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“, welches auch das nach dem betreffenden Stadtstatut zur Besorgung der Aufgaben der Bezirksverwaltung bestimmte Organ der Städte mit eigenem Statut einschließt, ist die rechtliche Grundlage dafür gegeben, daß die Bundesgendarmerie diesem Organ einer Stadt mit eigenem Statut zugeordnet und von diesem im Rahmen des Aufgabenbereiches zur Besorgung der untersten staatlichen Sicherheitsverwaltung eingesetzt werden kann.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1918, StGBI. Nr. 75/1918, betreffend die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates, ist jeder politischen Bezirksbehörde ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt, welches unter der Leitung des Vorstandes der Bezirksbehörde den öffentlichen Sicherheitsdienst im Bezirke zu versorgen hat.

Unter der „politischen Bezirksbehörde“ bzw. der „Bezirksbehörde“ ist die derzeitige Bezirkshauptmannschaft zu verstehen, weshalb ebenso wie im Behörden-Überleitungsgesetz dieser Ausdruck durch „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen wäre. Der entfallende Satzteil erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des § 20 Abs. 3 Behörden-Überleitungsgesetz nicht erforderlich, weil dort eindeutig festgehalten ist, daß sich die

49 der Beilagen

3

Unterstellung des Bezirksgendarmeriekommandos auf die Führung des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstreckt.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ist überflüssig. Die Zweifel, die sich im Begutachtungsverfahren im Zuge der Aufhebung dieser Bestimmung über das Recht der Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde, den in ihrem Bereich liegenden Gendarmerieposten Aufträge zu erteilen, ergeben haben, sind durch die Ergänzungen des § 20 Abs. 3 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 94/1945, beseitigt worden.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, steht mit Art. 116 Abs. 3 B-VG nicht im Einklang, weil danach den Bezirkshauptmannschaften erheblicher Einfluß auf die Versehung des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Städten mit eigenem Statut zukommen würde (siehe Textgegenüberstellung).

Durch die Versehung des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden dem Bund in jenen Gemeinden, denen erst das Stadtrecht verliehen werden wird, keine zusätzlichen Kosten erwachsen. In diesen befinden sich bereits Organe der Bundesgendarmerie in entsprechender Anzahl, die den öffentlichen Sicherheitsdienst nach Verleihung des Stadtrechtes und funktioneller Zuordnung unter die zuständigen Organe der Städte mit eigenem Statut weiter versehen können.

Sobald es in den derzeit bestehenden Städten mit eigenem Statut, in denen keine Bundespolizeibehörde besteht (Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs) zur Errichtung eines Bezirksgendarmeriekommandos und zur funktionellen Zuordnung desselben kommt, dann werden zirka 50 zusätzliche Dienstposten für

Gendarmeriebeamte im Dienstpostenplan erforderlich sein. Der Personalmehraufwand von zirka 3,5 Millionen Schilling für diese Beamten dürfte jedoch in der Höhe des diesen beiden Städten gewährten bzw. angestrebten Kostenersatzes für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitsdienstes liegen.

Der erstmalige Sachaufwand für die Errichtung und Ausstattung dieser Dienststellen mit Waffen, Kfz., Funk usw. dürfte etwa 900.000 S betragen.

Als Bezirksverwaltungsbehörde wird sich das Organ der Städte mit eigenem Statut der Bundesgendarmerie auch außerhalb des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen können, jedoch nur insoweit, als dies durch die einzelnen Materialien regelnden Gesetze bestimmt wird (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. April 1964, V 11, 12/63, Slg. 4692/1964).

Den Städten mit eigenem Statut erwachsen dadurch keine Kosten, eher können sie mit Einsparungen rechnen, da beispielsweise straßenpolizeiliche Aufgaben von den Gendarmerieorganen mit verrichtet werden.

Die gesamte Ortspolizei, einschließlich der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) ist von den Städten mit eigenem Statut weiterhin durch eigene Organe zu besorgen.

Vom sicherheitsdienstlichen Standpunkt, insbesondere im Interesse einer erfolgreichen überörtlichen Verbrechensbekämpfung, erscheint eine Heranziehung der Bundesgendarmerie vor allem auf Grund ihrer einheitlichen Organisation und Führung im gesamten Bundesgebiet, dann wegen des ihr zur Verfügung stehenden größeren und einheitlichen technischen Apparates vorteilhaft.

Um die organisatorischen Maßnahmen durchführen zu können, muß ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes festgelegt werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

neu

bisher

Artikel I

§ 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, wird aufgehoben.

§ 3.

Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen.

Insoferne in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder

4

49 der Beilagen

neu

bisher

für die Umgebung eingesetzte k. k. politische Bezirksbehörde, als die Dienstbehörde der Gendarmerie, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfugungen zu treffen.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1918, StGBl. Nr. 75, hat zu lauten:

„(2) Jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist, außer für den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt.“

§ 2.

(2) Jeder politischen Bezirksbehörde ist ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt, welches unter der Leitung des Vorstandes der Bezirksbehörde den öffentlichen Sicherheitsdienst im Bezirke zu versehen hat.

Artikel III

§ 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, hat zu lauten:

„(3) Das Landesgendarmeriekommando und seine inneren Gliederungen sind bei der Führung des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Sicherheitsdirektion, das Bezirksgendarmeriekommando und seine inneren Gliederungen bei der Führung dieser Angelegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt.“

§ 20. (3) Das Landesgendarmeriekommando ist bei Führung des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Sicherheitsdirektion, das Bezirksgendarmeriekommando bei Führung dieser Angelegenheiten der Bezirkshauptmannschaft unterstellt.